



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (OR Mag.iur. Ines Ornig - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung Abteilung KD-ÖA zu 100%) m.W. 01. Oktober 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Vanja Schuster – Zuteilung GNA zu 20 % und Beibehaltung Zuteilung ZD zu 80 % auf die Dauer von 3 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung Verw.Ass. Aleksandar Djordjevic – Aufhebung Zuteilung GÖM und Zuteilung STE zu 100% auf die Dauer von 6 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Bastian Gröger – Aufhebung Zuteilung GE und Zuteilung GÖM zu 100% auf die Dauer von 6 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Mag.phil. Katarina Zvonarich in die KD / Bereich BIBL (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Oktober 2021)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Yasmin Ableidinger-Bayat in die Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Oktober 2021)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die angegriffene Wortmarke „HELIOT“ und die ebenfalls angegriffene Wort-Bild-Marke „HELIOT SMART AUSTRIA“ sind der Widerspruchs-Wortmarke „ELIOT“ verwechslungsfähig ähnlich. In allen betroffenen Klassen finden sich bei den angegriffenen Marken Waren und Dienstleistungen, die auf der Basis des Registrierungsstands auch Endverbraucher betreffen. [...]
- Zur Frage der Unterbrechung eines Nichtigkeitsverfahrens gemäß § 33 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 Z 3 MSchG wegen der in Deutschland angefochtenen Basis der angefochtenen Marke (internationale Registrierung mit Basis in Deutschland); Rekurs der Antragstellerin. Die Unterbrechung ist gerechtfertigt, weil die Frage des Rechtsbestands der deutschen Basismarke als Vorfrage präjudiziell ist (im Rahmen eines „Zentralangriffs“ auch die österreichische Registrierung wegfielen) und eine sofortige Weiterführung des österreichischen Nichtigkeitsverfahrens samt durchzuführendem Beweisverfahren (Sachverständigengutachten zur Frage der Verkehrsgeltung) einen verfahrensökonomischen Nachteil erwarten ließe.[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (OR Mag.iur. Ines Ornig - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung Abteilung KD-ÖA zu 100%) m.W. 01. Oktober 2021

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Oktober 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Nach einem Karenzurlaub tritt OR Mag.iur. Ines Ornig mit 01. Oktober 2021 den Dienst im Österreichischen Patentamt mit einem Beschäftigungsausmaß von 60 % wieder an und wird unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur SQC der Abteilung KD-ÖA zu 100% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Vanja Schuster – Zuteilung GNA zu 20 % und Beibehaltung Zuteilung ZD zu 80 % auf die Dauer von 3 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Oktober 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Verw.Ass. Vanja Schuster wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur ZD zu 80% - der GNA zu 20 % ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Aleksandar Djordjevic – Aufhebung Zuteilung GÖM und Zuteilung STE zu 100% auf die Dauer von 6 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Oktober 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Verw.Ass. Aleksandar Djordjevic wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Geschäftsstelle Österreichische Marken GÖM - der Stabsstelle Erfindungen STE im Zuge der Lehrlingsausbildung auf die Dauer von 6 Monaten zu 100 % zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Verw.Ass. Bastian Gröger – Aufhebung Zuteilung GE und Zuteilung GÖM zu 100% auf die Dauer von 6 Monaten) m.W. 01. Oktober 2021

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Oktober 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Verw.Ass. Bastian Gröger wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Geschäftsstelle Erfindungen GE - der Geschäftsstelle Österreichische Marken GÖM im Zuge der Lehrlingsausbildung auf die Dauer von 6 Monaten zu 100 % zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Mag.phil. Katarina Zvonarich in die KD / Bereich BIBL (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Oktober 2021)

Mag.phil. Katarina Zvonarich, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 01. Oktober 2021 antritt, wird der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD / Bereich Bibliothek und Dokumentation zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Yasmin Ableidinger-Bayat in die Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM (Antritt des Verwaltungspraktikums am 01. Oktober 2021)

Yasmin Ableidinger-Bayat, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 01. Oktober 2021 angetreten hat, wird der Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 26. März 2021, 33R124/20b

Die angegriffene Wortmarke „HELIOT“ und die ebenfalls angegriffene Wort-Bild-Marke „HELIOT SMART AUSTRIA“ sind der Widerspruchs-Wortmarke „ELIOT“ verwechslungsfähig ähnlich. In allen betroffenen Klassen finden sich bei den angegriffenen Marken Waren und Dienstleistungen, die auf der Basis des Registrierungsstands auch Endverbraucher betreffen. Dabei schadet es nicht, dass einzelne Waren und Dienstleistungen angesichts der großen Zahl von aufgezählten Positionen entweder vorwiegend für Unternehmer und Händler oder vorwiegend für Endverbraucher interessant sind. Da im Widerspruchsverfahren in erster Linie auf den Registerstand abzustellen ist, ist abstrakt zu prüfen. Daher sind die einander gegenüberstehenden Waren und Marken laut Registrierung zu vergleichen. Auch hinsichtlich der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit sind ausschließlich die entsprechenden Registereintragungen maßgeblich. Zu prüfen ist die Frage, ob das Publikum in Bezug auf die Herkunftsfunktion des Zeichens getäuscht werden kann, was fragen lässt, ob im Publikum die Annahme erweckt werden kann, dass die betroffenen Waren und Dienstleistungen jeweils aus demselben Unternehmen stammen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [ELIOT](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. April 2021, 33R18/21s

Zur Frage der Unterbrechung eines Nichtigkeitsverfahrens gemäß § 33 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 Z 3 MSchG wegen der in Deutschland angefochtenen Basis der angefochtenen Marke (internationale Registrierung mit Basis in Deutschland); Rekurs der Antragstellerin. Die Unterbrechung ist gerechtfertigt, weil die Frage des Rechtsbestands der deutschen Basismarke als Vorfrage präjudiziell ist (im Rahmen eines „Zentralangriffs“ auch die österreichische Registrierung wegfiel) und eine sofortige Weiterführung des österreichischen Nichtigkeitsverfahrens samt durchzuführendem Beweisverfahren (Sachverständigengutachten zur Frage der Verkehrsgeltung) einen verfahrensökonomischen Nachteil erwarten ließe. Ein etwaiges künftiges handelsgerichtliches Verfahren oder ein etwaiger Umwandlungsantrag (nach Wegfall der deutschen Basismarke) sind in die Zweckmäßigkeitprüfung nicht miteinzubeziehen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Unterbrechung](#)

Berichte und Mitteilungen

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass VPräs. Dr.phil. Dietmar Trattner seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. November 2021 durch Erklärung gem. § 15c des BDG 1979, BGBl.Nr. 333/1979, bewirkt hat.
